

EILWAGEN.

REISE-SCHBIN.

PLATZ Nro. 223.

für *Ritter Thorwaldsen & Langhans*

von Frankfurt a. M. nach *Cafiel*

Abgang des Eilwagens: präcis *9 Uhr*

den *13* ten *October* 184 *2*

Bezahlt wurde: 1) An Personen-Geld fl. *28* " *10* kr.

2) An Ueberfracht-Porto für Pfd. " *20* " " "

Frankfurt a. M., den *13* ten *October* 184 *2*

Fürstlich Thurn und Taxis'sche

Ober-Postamts-Expedition der Fahr-Posten.

Unterzeichnet:

Hulwath

Beachtungswerthe Notiz für das reisende Publikum.

Die Conducteurs der diesseitigen Postverwaltung sind, zur Verhütung von Gefahren und Unfällen, strenge angewiesen, an Abhängen, wo zur Sicherheit der Reisenden gehemmt werden muss, den Radschuh selbst ein- und auszulegen und den Postillon nicht von seinen Pferden sich entfernen zu lassen. Nur dann darf ausnahmsweise dieses Geschäft von dem Postillon verrichtet werden, wenn bei besonders kothiger Strasse solches vom Conducteur nicht, ohne Belästigung der neben ihm sitzenden Reisenden, geschehen kann. In diesem Falle ist er jedoch gehalten, sich an das Sattelpferd zu begeben und dort so lange zu bleiben, bis der Postillon wieder im Sattel ist. Wiederholte Anzeigen über die Nichtbefolgung dieser Anordnung von Seite der Conducteurs, veranlassen die Post-Administration jeden Post-Reisenden zu ersuchen, in seinem eigenen Interesse, so wie im Interesse des gesammten Reisepublikums jede wahrgenommene Zuwiderhandlung gegen obige Verordnung sogleich nach Ankunft auf der nächsten Station in das dortselbst befindliche Beschwerde-Buch einzutragen.

B e m e r k u n g e n .

1. Das Passagiergeld muss gleich entrichtet werden, wenn der Reisende sich zur Post meldet. Das einmal bezahlte Passagiergeld wird in keinem Falle zurückerstattet, und dieser Schein ist nur für denselben Tag, auf welchen er ausgestellt ist, und nur persönlich gültig; auch wird der Abgang des Eilwagens über die festgesetzte Zeit nicht verschoben, wesshalb sich die Reisenden eine Viertelstunde vor der oben angezeigten Stunde, an der Expedition einfinden wollen, indem sie es sonst sich selbst zuzuschreiben haben, wenn der Eilwagen abfährt und sie zurückbleiben. Diesen Bestimmungen, wegen Abfertigung des Eilwagens haben sich die Reisenden auch unterwegs zu fügen, widrigenfalls die Abfahrt des Wagens erfolgt, ohne auf das Erscheinen der Reisenden Rücksicht zu nehmen.

Alles Anhalten vor der Stadt, vor Privat- oder Gasthäusern ist untersagt.

2. In dem bezahlten Postgelde ist mitbegriffen:

- a) die Einschreib-Gebühr,
- b) die Packer-Gebühr,
- c) das Chausséegeld,
- d) das Brückengeld,
- e) das Postillons- Trinkgeld.

Den Postillons und Conducteurs ist es durchaus verboten, irgend eine Anforderung an die Reisenden zu machen, oder selbst mit Höflichkeit sich ein kleines Geschenk zu erbitten. Nur für das Fortbringen des Reise-Gepäckes aus dem Posthause dürfen die Packer, oder deren Gehülfen eine tarifmässig festgesetzte Vergütung in Anspruch nehmen.

3. Kranke, eckelerregende Personen, sowie Kinder unter 4 Jahren können zur Mitreise nicht zugelassen werden.

4. Die Befolgung der bestehenden polizeilichen Vorschriften über die Visirung etc. der Reise-Pässe wird im Interesse der Reisenden hiermit in Erinnerung gebracht, und haben dieselben sich die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben.

5. Die Reisenden werden wohl thun, an dem Orte der Abreise gleich für die ganze Tour, welche sie mit der Post machen wollen, und insoweit dieses die bestehenden Einrichtungen zulassen, das Billet zu lösen, indem sie andernfalls da, wo sie sich aufs Neue einschreiben lassen, anderen Reisenden nachstehen müssen, und ihren geübten Platz verlieren.

6. Jeder Reisende hat an Bagage bei dem Eilwagen, und zwar

- 1) auf dem Frankfurt - Baseler Cours . 40 Pfd.
- 2) " " " Saarbrücker . . 40 "
- 3) " " " Mainz-Coblenzer 40 "
- 4) " " " Casseler . . . 40 "
- jedoch nur bis incl. Cassel.
- 5) " " " CoblenzerBäder C 40 "
- 6) " " " Würzburger . . . 40 "
- 7) " " Butzbach - Elberfelder . . . 30 " und
- 8) " " Frankfurt - Leipziger . . . 30 " frei.

Auch kann Passagier-Bagage, welche dieses Gewicht überschreitet, auf den sub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Coursen bis zum Belange von 80 Pfd. (insofern dieselbe nicht in hölzernen Koffern und Kisten, sondern in ledernen Mantelsäcken und Collis besteht) gegen Bezahlung des betreffenden Ueberfracht-Portos, mit dem Eilwagen befördert werden. Gepäck, welches das Gewicht von 80 Pfd. überschreitet, erhält dagegen seine Beförderung mittelst der Güterpost.

7. Die Passagier-Bagage, worunter namentlich auch die Nachtsäcke, Hutschachteln und grössere Pakete, welche gleich dem übrigen Reisegepäck der Post-Expedition übergeben werden müssen und nicht im Personenraume untergebracht werden dürfen, mitbegriffen sind, muss spätestens *eine Stunde vor Abgang* des Eilwagens, und wenn derselbe Morgens früh erfolgt, *Abends zuvor* zur Post gebracht werden. Bei späterer Aufgabe der Bagage kann nicht auf Beförderung derselben mit der nämlichen Post gerechnet werden.

8. Jedes einzelne Stück des Gepäckes muss zur Verhütung von Verwechslungen mit einem Zeichen oder der Adresse nebst dem Bestimmungs-Orte und dem Beisatze Passagier-Gut und der Werths-Declaration versehen seyn, indem sonst die Abnahme verweigert wird.

9. Bei Beobachtung obiger Vorschriften haftet die Post-Administration im Umfange der unter ihrer Verwaltung stehenden Posten für das übergebene Gepäck der Reisenden, und es wird darüber, auf Begehren, gleich wie über andere Post-Stücke ein Schein ausgefertigt. Gegenstände, welche der Reisende zu seinem Bedürfnisse mit sich führt, sind in dieser Garantie nicht mitbegriffen.

10. Den Conducteurs ist es durchaus nicht gestattet, ihren Platz im Innern des Wagens zu nehmen. Ebenso ist es denselben zur Pflicht gemacht, jedem Reisenden mit Anstand, Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen, dagegen darf aber auch die Post-Administration erwarten, dass die Conducteurs mit einer, ihrem Dienste angemessenen Rücksicht behandelt werden.

11. Ueineschriebene Personen mitzunehmen ist den Conducteurs und Postillons streng untersagt.

12. Die Post-Administration wird es dankbar erkennen, wenn derselben durch die Reisenden von entdeckten Dienstwidrigkeiten der Conducteurs, Postillons etc. und von sonstigen etwa vorkommenden Unordnungen Anzeige gemacht wird, um sofortige Abhülfe und angemessene Bestrafung des schuldigen Theils verfügen zu können.

13. Tabackrauchen kann nur im Einverständnis mit der übrigen Reise-Gesellschaft stattfinden.

14. Hunde dürfen in den Wagen und in die Cabriolets nicht aufgenommen werden.

15. Gegenwärtiger Reise-Schein ist von dem Reisenden aufzubewahren, indem derselbe auf Verlangen auf jeder Post-Expedition vorgezeigt werden muss.